

Beilage zur Urschrift
Nr. 240, Nr. 2



IV.
cc
tp

Statuten

(Ausgabe 2025)



Statuten

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma, Sitz

Unter der Firma Regionalverkehr Bern-Solothurn AG besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Solothurn.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft versorgt ihr Einzugsgebiet mit öffentlichen Transportleistungen auf Schiene und Strasse gemäss den ihr erteilten Konzessionen, Aufträgen und Bewilligungen.

Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmungen beteiligen, solche übernehmen oder deren Geschäftsführung besorgen. Sie kann ferner Grundstücke erwerben, belehnen, veräussern und verwalten sowie sämtliche Geschäfte tätigen, die mit ihrem Zweck oder der Anlage ihrer Mittel direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

2. Aktienkapital und Aktien

Art. 3 Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 22'400'000 und ist eingeteilt in 448'000 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 50.-. Die Aktien sind vollständig liberiert.

Das Eigentum oder die Nutzniessung an einem Aktientitel oder Aktienzertifikat und jede Ausübung von Rechten der Aktionär:innen schliesst die Anerkennung der Gesellschaftsstatuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

Art. 4 Ausgabe von Aktien

Die Gesellschaft gibt Aktien in der Regel in Form von Wertrechten aus.

Werden die Aktien nicht in Form von Wertrechten ausgegeben, kann die Gesellschaft ihre Aktien in Form von Aktienurkunden (Einzelurkunden, Zertifikate) ausgeben.

Der oder die Aktionär:in kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in seinem oder ihrem Eigentum stehenden Aktien verlangen. Der oder die Aktionär:in hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Aktienurkunden.

Art. 5 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer:innen und Nutzniesser:innen mit Namen und Adresse eingetragen werden. Dieses fungiert gleichzeitig als Wertrechtbuch. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär:in oder als Nutzniesser:in nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Die Eintragung in das Aktienbuch setzt einen Ausweis über den Erwerb der Aktie zu Eigentum oder die Begründung einer Nutzniessung voraus. Die Gesellschaft kann nach Anhörung des oder der Betroffenen Eintragungen im Aktienbuch streichen, wenn diese durch falsche Angaben des oder der Erwerber:in zustande gekommen sind. Der oder die Erwerber:in muss über die Streichung sofort informiert werden.

3. Organisation der Gesellschaft

Art. 6 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Verwaltungsrat
- c. die Revisionsstelle

a) Generalversammlung

Art. 7 Allgemeines

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der oder die Präsident:in des Verwaltungsrates, in Abwesenheit der oder die Vizepräsident:in. Die notwendigen Stimmenzähler:innen werden von der Versammlung auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden gewählt. Der oder die Vorsitzende bestimmt den oder die Protokollführer:in, der oder die nicht Aktionär:in zu sein braucht.

Damit die Generalversammlung die Rechnung genehmigen kann, muss ein Revisor anwesend sein, es sei denn, es werde einstimmig darauf verzichtet.

Art. 8 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Aktionär:innen gemäss Art. 699 OR, den Liquidatoren und den Vertreter:innen der Anleiensgläubiger:innen zu.

Die Einladung an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionär:innen erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung in der in Art. 23 vorgesehenen Form, unter Angabe der Traktanden und Anträge sowie unter Hinweis auf die Aktenaufgabe (Geschäftsbericht, Revisionsbericht) und auf das Recht der Aktionär:innen auf Zustellung dieser Unterlagen auf Verlangen. Die Akten können auch elektronisch zugänglich gemacht werden.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Generalversammlung in virtueller Form (dabei kann auf die Bezeichnung eines oder einer unabhängigen Stimmrechtsvertreter:in verzichtet werden) abgehalten wird.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines oder einer Aktionär:in.

Art. 9 Beschlussfassung und Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Statuten und das Gesetz (insbes. Art. 704 OR) nichts Gegenteiliges bestimmen.

Wenn bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht wird, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Über Anträge und Wahlvorschläge wird offen abgestimmt, sofern die Generalversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst oder der oder die Vorsitzende sie anordnet.

Art. 10 Befugnisse

Der Generalversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, soweit diese nicht durch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein Entsendungsrecht gemäss Art. 13 Ziff. 2 zusteht, bezeichnet werden
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung (sofern die Gesellschaft diese Unterlagen zu erstellen hat) und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme
5. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates
8. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft
9. Beschlussfassung über alle übrigen Geschäfte, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Im Übrigen ist die Generalversammlung zur Beschlussfassung über alle Gegenstände berufen, die ihr vom Verwaltungsrat unterbreitet werden.

Art. 11 Stimmrecht

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Jeder oder jede Aktionär:in kann sich in der Generalversammlung durch eine oder einen andere:n Aktionär:in, der oder die sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist, vertreten lassen.

Art. 12 Protokollführung

Über alle Verhandlungen ist ein Protokoll gemäss Art. 702 OR zu führen, das von der oder vom Vorsitzenden, den Stimmenzähler:innen und von der oder vom Protokollführer:in zu unterzeichnen ist.

b) Verwaltungsrat

Art. 13 Zusammensetzung, Konstituierung

1. Der Verwaltungsrat besteht aus 6 bis 9 Mitgliedern.
2. Die Kantone Bern und Solothurn sowie die Einwohnergemeinde Bern haben Anspruch auf Entsendung folgender Mitglieder, die sie gemäss Art. 762 OR selber bestimmen:
 - Kanton Bern 1 Mitglied
 - Kanton Solothurn 1 Mitglied
 - Einwohnergemeinde Bern 1 Mitglied
3. Die übrigen 3 bis 6 Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Generalversammlung gewählt. Wahlen finden als globale Wahlen statt, sofern der Verwaltungsrat nicht eine Einzelwahl anordnet.
4. Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet nach Abschluss der entsprechenden ordentlichen Generalversammlung. Bei Ersatzwahlen vollenden Neugewählte die Amtsdauer ihrer Vorgänger:innen. Alle Mitglieder sind wieder wählbar.

Das Mandat aller Mitglieder endet auf jeden Fall mit der Generalversammlung, die der Vollendung des 70. Altersjahres folgt.

Art. 15 Aufgaben, Befugnisse

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er ist ermächtigt, die Geschäftsführung an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionär:innen sein müssen, zu übertragen. Er erlässt ein Organisationsreglement, regelt die delegierten Aufgaben und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse sowie die Berichterstattung.

Art. 15a Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

1. an einer Sitzung mit Tagungsort;
2. unter Verwendung elektronischer Mittel, in sinngemässer Anwendung von Art. 701c bis 701e OR.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist (wobei auch die Anwesenheit per Telefon- oder Videokonferenz ausreichend ist). Für öffentlich zu beurkundende Feststellungs- und Statutenänderungsbeschlüsse (im Rahmen einer Kapitalerhöhung oder -herabsetzung) genügt die Anwesenheit eines Mitglieds.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung (inklusive E-Mail) zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

c) Revisionsstelle

Art. 16 Wahl

Die Generalversammlung wählt unter Beachtung der Voraussetzungen der Art. 727ff. OR die Revisionsstelle.

Die Generalversammlung kann die Revisionsstelle nur aus wichtigen Gründen abberufen.

Art. 17 Aufgaben

Die Befugnisse und Aufgaben der Revisionsstelle richten sich nach Art. 728 ff OR und allfälligen besonderen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung betreffend die Unternehmen des öffentlichen Verkehrs.

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 19 Zwischenrevisionen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit durch die Revisionsstelle Zwischenrevisionen vornehmen lassen oder besondere Experten mit der Überprüfung der Geschäftsführung oder Teilen davon beauftragen.

4. Rechnungsabschluss

Art. 20 Allgemeines

Beginn und Ende des Geschäftsjahres für die Erstellung der Jahresrechnung werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Für die Erstellung des Geschäftsberichts, bestehend aus dem Lagebericht und der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls der Konzernrechnung, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts unter Beachtung der besonderen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über das Rechnungswesen der konzessionierten Transportunternehmen sowie des Rechnungslegungsstandards Swiss GAAP FER.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, sowie der Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionär:innen aufzulegen bzw. elektronisch zugänglich zu machen

Art. 21 Verwendung des Jahresergebnisses

Die Verwendung des Jahresergebnisses richtet sich nach der Bundesgesetzgebung über den öffentlichen Verkehr und subsidiär nach dem Obligationenrecht.

5. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Art. 22 Bekanntmachungen

Als offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft wird das "Schweizerische Handelsamtsblatt" bestimmt.

Art. 23 Mitteilungen an die Aktionär:innen

Mitteilungen und Einladungen an die Namenaktionär:innen erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel) an die der Gesellschaft bekannte letzte Adresse.

6. Auflösung der Gesellschaft

Art. 24 Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung nur nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes beschlossen werden.

Art. 25 Liquidationserlös

Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Liquidationserlös ist zur Rückzahlung der noch verbleibenden Abgeltungen der öffentlichen Hand im Verhältnis und bis zur Höhe der von ihnen gehaltenen Aktien zu verwenden. Aus einem verbleibenden Überschuss gelangen die übrigen Aktien im Verhältnis und bis zur Höhe ihres Nennwertes zur Rückzahlung. Ein allfälliger weiterer Rest wird im Verhältnis ihres Aktienanteils auf alle Aktionär:innen verteilt.

7. Schlussbestimmungen

Art. 26 Ergänzendes und übergeordnetes Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes. Vorbehalten bleiben ferner die zwingenden Bestimmungen des öffentlichen Rechts über die konzessionierten Transportunternehmungen.

Art. 27 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten vom 27. Juni 2024 sind an der Generalversammlung vom 26. Juni 2025 genehmigt worden (Teilrevision: Art. 13).

Worb, 26. Juni 2025

Namens der Generalversammlung

Der Präsident

Die Sekretärin



Kurt Fluri



Patricia Goode

Der Notar:



Vorstehende Statuten der **Regionalverkehr Bern-Solothurn AG** stimmen mit den am 26.06.2025 revidierten Statuten wort- und sinngetreu überein (Beilage Nr. 2 zur Urschrift Nr. 240).

Bern, 7. Juli 2025

Der Notar:


